

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 46 (1939)

Heft: 12

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Lage in der britischen Textilindustrie

Die staatliche Bewirtschaftung der Wollvorräte und Wollproduktion in Großbritannien ist am 23. Oktober in Kraft getreten und umfaßt ganz Großbritannien und Nordirland, mit Ausnahme jedoch der auf den Orkney-Inseln, auf den Shetland-Inseln und auf den Äußeren Hebriden erzeugten Wolle. Der Sitz des Wollkontrollamtes, das dem Ministerium für Vorräte und Lieferungen (Ministry of Supply) untersteht, ist Bradford in Nordwestengland, das Zentrum der Wollindustrie. Die festgesetzten Maximalpreise beziehen sich jedoch nicht auf Wolle die für Lieferung ins Ausland verkauft wurde. Von obigem Datum angefangen, müssen alle in Großbritannien und Nordirland eintreffenden Wollpartien dem Wollkontrollamt (Wool Controller) verkauft werden.

Einige Unzufriedenheit war im Londoner Wollgroßhandel hinsichtlich der Errichtung des Wollkontrollamtes in Bradford zu bemerken, da der Großhandel, der in der Wool Exchange (Wollbörse in London) seine zentrale Organisation besitzt, befürchtete, von der ihm zukommenden Stellung in der nunmehr von Bradford aus geleiteten Wollbewirtschaftung ausgeschlossen zu werden. Vor mehr als zwei Monaten lenkten die Wollgroßhandelskreise Londons, worunter sich alte Häuser mit einem Jahresumsatz von mehreren Millionen Pfund Sterling befinden, die Aufmerksamkeit des Ministers für Vorräte und Lieferungen (Minister of Supply) auf den Umstand, daß es wünschenswert wäre, die Erfahrungen der Londoner Großhändler (Wollgrossisten und Wollmakler) der Kriegsbewirtschaftung der Wolle zur Verfügung zu stellen. Es wurde vorgeschlagen, daß das Wollkontrollamt diese Firmen als seine Agenten für die Uebernahme der Sendungen von den Schiffen, für die Kontrolle der Sendungen, für ihre Lagerung und Verteilung verwenden sollte. Die Firmen hätten für ihre Dienste vom Ministerium entschädigt werden müssen. Das Ministerium scheint diesen Londoner Plan nicht für annehmbar gehalten zu haben. Andrerseits ist es den interessierten Londoner Kreisen klar, daß die Regierung eher einem Zentrum den Vorzug geben mußte, das etwaigen Luftangriffen weniger ausgesetzt wäre als es London ist. Es wird die Befürchtung ausgesprochen, daß die Wollbewirtschaftung von Bradford aus ohne Mitarbeit der Londoner Fachkreise kaum in der Lage sein wird wirksam und ökonomisch zu arbeiten.

Die britische Schafzucht stellt einen bedeutenden Zweig der Wirtschaftstätigkeit des Vereinigten Königreiches dar; im Jahre 1937 betrug der Schafbestand 25 500 000 Stück, was einem Mittel von 130,3 Stück pro 100 ha bebautes Landes entspricht; dies stellt die größte Proportion pro 100 ha in Europa dar (das nächstbeste Mittel hat Jugoslawien mit 67,2 Schafen pro 100 ha); Großbritannien wird diesbezüglich in der Welt nur von zwei Ländern übertroffen (Neu-Seeland mit einem Mittel von 410,1 und Australien mit einem solchen von 756,9). Die Wollproduktion seines eigenen Schafbestandes genügt aber nicht im Entferntesten dem Bedarfe Großbritanniens, der un-

gefähr zu 90% durch die Einfuhr gedeckt werden muß, wobei Australien der Hauptlieferant ist. Großbritannien ist seit jeher der größte Wollimporteur der Welt; im Jahre 1925 betrug seine Wollimporte 330 000 Tonnen, 1931 265 000 Tonnen, 1935 274 000 Tonnen und 1936 295 000 Tonnen, aber ein Großteil geht in Form von Wollartikeln wieder ins Ausland. Die britische Wollindustrie ist ganz besonders in Nordwestengland zu Hause (aber auch in den meisten anderen Teilen des Landes vertreten); ihre Haupteinfuhrhäfen sind neben London, Liverpool und Manchester, ihre großen Zentren Bradford und Leeds. Im Jahre 1929 zählten die Wollspinnereien 813 300 Spindeln, 1935 798 700 und 1936 778 100 Spindeln, während die Wollwebereien in den gleichen Jahren über 17 700, 13 600 und 13 700 Webstühle verfügten. Die Anlagen haben infolge der Rationalisierung in der Industrie, wie auch unter dem Einflusse der Rayonindustrie eine Einschränkung erfahren.

* * *

Die Lohnverhandlungen in der Baumwollindustrie. Am 20. Oktober wurden die Lohnverhandlungen in der Baumwollindustrie in Manchester zu Ende geführt. Die Forderungen der Arbeiterorganisationen ließen für alle Kategorien auf eine Erhöhung von 20% hinaus, die gewährten Lohnsteigerungen in den Spinnereien belaufen sich jedoch im Durchschnitt auf 12,64% und begannen mit dem 30. Oktober. Da jedoch den niedrigeren entlohten Arbeiterkategorien der Spinnereien noch weitere Lohnerhöhungen zugestanden wurden, schwankt in Tausenden von Fällen die tatsächliche Erhöhung zwischen 20 und 22,5%. Weitere Verhandlungen in der Spinnereiindustrie sind vorgesehen, in der Absicht die Löhne den Lebenskosten anzupassen.

In der Webereiindustrie beträgt die zugestandene Lohnerhöhung 12,5%, und zwar 5% ab 20. November und 7,5% ab 1. Januar 1940. Nach diesem Zeitpunkte werden die Löhne in den Webereien vierteljährlich je nach den Indexziffern des Arbeitsministeriums erhöht oder ermäßigt werden.

In der Wollfärberei- und Appreturindustrie kam es am 20. Oktober in Bradford ebenfalls zu neuen Lohnvereinbarungen, die mit dem ersten Zahltag im November in Kraft traten. Hier schwanken die Erhöhungen von einem Minimum von 11 pence zu einem Maximum von 2 Schilling 11 pence per Woche für männliche Arbeiter, und von 8 pence zu 1 Schilling 10 pence per Woche für weibliche Arbeiter. Von dieser Lohnerhöhung in der Wollfärberei- und Appreturindustrie die für die Dauer von drei Monaten festgesetzt ist, werden 80 000 Arbeiter Nutzen ziehen, während die Lohnerhöhungen in der Baumwollindustrie 350 000 Arbeiter betreffen; unter der Annahme, daß keine weiteren Lohnerhöhungen eintreten, bedeuten diese schon heute eine Mehrbelastung der Baumwollindustrie im Ausmaße von 4 Millionen Pfund Sterling im Jahr.

E. A. (London).

HANDELSNACHRICHTEN

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz.

Ausländische Wirtschaftskontrolle. Gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 22. September 1939, wonach die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr, sowie die Verwendung eingeführter Ware der staatlichen Kontrolle des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements unterstellt ist, hat diese Behörde am 2. November 1939 eine Verfügung erlassen, laut welcher es den in der Schweiz niedergelassenen Personen und Firmen untersagt ist, sich einer ausländischen Kontrolle über ihren Warenverkehr zu unterziehen oder ausländischen Stellen, oder deren Beauftragten Erklärungen abzugeben, mit denen sie sich verpflichten, sich einer solchen Kontrolle zu unterwerfen. Gleichzeitig werden diese Firmen angewiesen, der Handelsabteilung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements jeweilen die Fälle zu melden, in denen sie dem Ausland gegenüber irgendwelche Erklärungen über die Verwendung von Waren ausgestellt haben, um die Freigabe ihrer Ware im Auslande zu erwirken. Die Handelsabteilung ist befugt, im Einzelfall durch Vermitt-

lung der Oberzolldirektion anzuordnen, daß bestimmte Sendungen durch das Einfuhrzollamt erst abgefertigt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für die Ueberwachung der zur Einfuhr angemeldeten Ware erfüllt sind. Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung, die am 4. November 1939 in Kraft getreten ist, werden strafrechtlich verfolgt.

Ausland.

Großbritannien. — Eine Verordnung des britischen Handelsamtes vom 26. Oktober 1939 schreibt mit Wirkung ab 2. November für die Einfuhr von Waren, die aus einer Reihe europäischer Länder und so auch aus der Schweiz nach Großbritannien und Nordirland eingeführt werden, vor, daß bei der Zollabfertigung *Ursprungs- und Interessenzzeugnisse* vorgelegt werden müssen. Für die Zeugnisse ist ein besonderes Formular zu verwenden. Für Sendungen, die vor dem 6. November 1939 nach Großbritannien verschifft wurden, sind solche Zeugnisse amtlich nicht vorgeschrieben; dies gilt auch für Postpakete. Liegt ein *Ursprungszeugnis* in Fällen, in denen es erforderlich ist, nicht vor, so

kann der Einführer durch Hinterlage oder Kaution die vorläufige Freigabe der Ware unter der Bedingung erwerben, daß das Zeugnis innerhalb einer festgesetzten Frist beigebracht wird.

Die Zeugnisse sind von den zuständigen britischen Konsularbeamten zu unterzeichnen und müssen die Bestätigung enthalten, daß auf die Kosten der im Zeugnis aufgeführten Waren, nicht mehr als 25% auf Material oder Arbeit entfallen, die in einem England feindlichen Gebiet erzeugt oder getätigten worden sind und daß keine Person, die ein Feind Englands ist, irgend ein Interesse an der betreffenden Ware hat.

Von der Beibringung von Ursprungszeugnissen sind verschiedene Waren ausgenommen, wie Rohseide, Cocons, Abfälle und Peignés von Seide und von Rayongarnen, Wolle und Baumwolle, roh, ebenso Muster ohne Handelswert.

Finnland. — Gemäß Angaben der Schweizer Gesellschaft in Helsinki, sind für die Einfuhr ausländischer Ware nach Finnland Genehmigungen erforderlich, deren Erteilung zur Anschaffung von Devisen berechtigt. Die Ausfuhrfirmen müssen sich infolgedessen vergewissern, ob ihre finnischen Abnehmer im Besitze von Einfuhrbewilligungen sind. Es wird empfohlen, sich vor Abschluß von Geschäften, von der finnischen Einfuhrfirma die Bestätigung geben zu lassen, daß sie in der Lage sei, die zur Bezahlung der Waren nötigen Devisen zu beschaffen.

Aegypten. — Durch ein am 28. September 1939 veröffentlichtes Dekret werden alle Operationen in fremden Devisen der Kontrolle des Staates unterstellt. Bar- oder Termingeschäfte in anderen Devisen, als englischen Pfund, werden nicht zugelassen, sofern sie sich nicht auf die normalen Bedürfnisse des Handels oder der Industrie beziehen.

Griechenland. — Die griechische Regierung hat besondere Verordnungen erlassen, die sich auf die durch den Krieg geschaffenen Zustände beziehen. Durch eine Verfügung des Wirtschaftsministeriums wird eine Vereinigung der Einzelfirmen für den Bezug einzelner oder mehrerer Artikel aus dem Ausland geschaffen; diese Vereinigungen sind in Zukunft allein berechtigt, Ware im Ausland zu kaufen. Das Wirtschafts-Ministerium kann die gesamte Ein- und Ausfuhr untersagen oder einschränken und endlich die Ein- und Ausfuhr von der Erteilung besonderer Bewilligungen abhängig machen. Es kann auch die Zahlungsweise für die zur Ein- und Ausfuhr gelangenden Artikel festsetzen.

Goldküste. — Laut einer Mitteilung des Schweizerischen Konsulates in Accra, ist gemäß einer am 6. November 1939 erlassenen Verfügung, die Einfuhr von Waren, für welche von Seiten des „Controller of Customs“ keine Bewilligung erteilt wurde, untersagt. Eine Ausnahme wird nur für Waren zugelassen, die sich nachweisbar schon vor dem 6. November 1939 nach der Goldküste unterwegs befanden.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Mischgeweben in den ersten zehn Monaten 1939:

1. Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr					
AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder		1000 Fr.
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.	
Januar-Okt. 1939	11,759	26,039	1,831	4,955	
Januar-Okt. 1938	10,375	25,491	1,715	4,924	
EINFUHR:					
Januar-Okt. 1939	8,804	15,939	420	1,201	
Januar-Okt. 1938	8,651	15,703	450	1,238	
2. Spezialhandel allein:					
AUSFUHR:					
I. Vierteljahr	1,857	4,790	463	1,401	
II. Vierteljahr	1,931	4,661	538	1,531	
III. Vierteljahr	1,836	4,313	422	1,192	
Okttober	392	1,142	64	205	
Januar-Okt. 1939	6,016	14,906	1,487	4,327	
Januar-Okt. 1938	5,049	13,874	1,315	4,144	
EINFUHR:					
I. Vierteljahr	676	2,314	30	159	
II. Vierteljahr	489	1,676	23	136	
III. Vierteljahr	514	1,300	20	132	
Okttober	155	419	9	67	
Januar-Okt. 1939	1,834	5,709	82	494	
Januar-Okt. 1938	1,768	5,312	71	388	

Einfuhr von Seiden- und Rayongarnen in die Schweiz:

	Grügen, Organzin und Trame	Rayongarn (einschl. Stapelfasergarn)
	kg	kg
1939		
Juli	42 100	148 000
August	31 300	140 800
September	30 100	79 800
Oktober	39 900	224 700

Zolleinnahmen aus der Einfuhr von Seidenwaren. — Im Jahresbericht 1938 der Schweizerischen Handelsstatistik wird der Zollertrag aus der Einfuhr von seidenen und Rayongeweben der Pos. 447/448 für das Jahr 1938 mit 1,3 Millionen Franken aufgeführt, gegen 1,4 Millionen im Jahr 1936 und 1,2 Millionen im Jahr 1935. Demnach hätte sich bei einer Gesamteinfuhr im Wert von rund 6,4 Millionen Franken, die durchschnittliche Zollbelastung der Seiden- und Rayongewebe auf etwa 20% belaufen, ein Verhältnis, das angesichts der Zollsätze der anderen Länder immer noch als bescheiden betrachtet werden kann.

Die Kategorie der Textilwaren (einschließlich Konfektion) hat im Jahr 1938 einen Gesamtzollertrag von 13,5 Millionen Franken abgeworfen; der Rückschlag dem Vorjahr gegenüber ist mit fast 4 Millionen Franken bedeutend. Den größten Posten lieferte die Position der wollenen Kleiderstoffe mit 2,1 Millionen Franken.

Abkommen mit Rumänien über den Waren- und Zahlungsverkehr. — Zu dem schweizerisch-rumänischen Clearing-Abkommen vom 24. März ist am 2. November 1939 in Bukarest ein Modus Vivendi abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen am 10. November in Kraft getreten sind. Soweit es sich um die Ausfuhr nach Rumänien handelt, so kommen neue „Certificats de contingentement pour l'exportation en Roumanie“ in Frage, die bei den Kontingentsverwaltungsstellen erhältlich sind. Kontingente werden nur im Rahmen der ab 10. November 1939 verfügbaren Mittel erteilt, d.h. in sehr beschränktem Maße. Der Kompensationsverkehr ist, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, denen die beiden Staaten schon vorher zugestimmt hatten, aufgehoben.

Verrechnungsabkommen mit Ungarn. — Am 10. Oktober 1939 ist in Budapest ein Protokoll zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Ungarn vom 5. Juli 1939 unterzeichnet worden. Die bisherige grundsätzliche Regelung des Zahlungsverkehrs bleibt unverändert aufrecht erhalten. Die neue Vereinbarung soll den gegenseitigen Warenverkehr erleichtern und entwickeln.

Schweizerischer Warenverkehr mit Irak. — Am 1. April 1939 hatte Irak Einfuhrbeschränkungsmaßnahmen erlassen, die eine Kontrolle der Ausfuhr von Schweizerwaren nach diesem Lande notwendig machen. Diese einschränkenden Maßnahmen sind, laut Mitteilung der irakischen Regierung, nunmehr wieder aufgehoben worden. Damit fallen auch die Verfügungen der Handelsabteilung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements über Ursprungszeugnisse im Warenverkehr mit Irak und die Kontingentsbescheinigungen dahin. Ursprungszeugnisse sind in Zukunft nur noch für gewisse Textilerezeugnisse notwendig, da die Kontingentierungsmaßnahmen Iraks in bezug auf solche Ware (piece goods) aus Japan bestehen bleiben; die schweizerischen Ursprungszeugnissstellen (Handelskammern) geben darüber Bescheid. Die Einholung der allgemeinen schweizerischen Ausfuhrbewilligung ist nach wie vor erforderlich.

Belgien: Erhöhung der Umsatzsteuer. — Bei der Einfuhr nach Belgien war bisher eine Pauschal-Umsatzsteuer von 5,25% zu entrichten; sie ist nunmehr auf 5,50% erhöht worden. Auch die Luxussteuer von bisher 9,45% hat eine Erhöhung auf 10% vom Wert erfahren.

Argentinien: Einfuhr von Rayongeweben. — Einem der Schweizer Zentrale für Handelsförderung zugänglichen Bericht ist zu entnehmen, daß die argentinische Rayonweberei von der Wirtschaftskrise des Landes in besonders starkem Maße betroffen wurde; im laufenden Jahr zeige sich jedoch eine gewisse Erholung. Es handle sich dabei um eine Indu-

striе, die neun Zehntel des inländischen Bedarfes decke, wobei in der Hauptsache Gewebe in Frage kamen, die mehr als 40% Rayongarn enthalten. Der Rückschlag des Jahres 1938, der auf eine übergroße Erzeugung zurückzuführen sei, habe immerhin eine Bereicherung der Erzeugung zur Folge gehabt, in der Absicht, die ausländische Ware zu ersetzen. Was die Einfuhr von Geweben ganz oder teilweise aus Rayongarn im Jahr 1938 anbetrifft, so werden folgende Angaben gemacht:

Einfuhr aus:	Gewebe mit Anteil an Rayongarnen:		
	bis 40%	41-85%	85-100%
q	q	q	
Großbritannien	833	376	122
Italien	212	31	105
Frankreich	126	162	331
Deutschland	129	120	226
Schweiz	—	—	52
Anderen Ländern	123	76	42

Die Schweiz hätte dieser Aufstellung zufolge, im wesentlichen nur Gewebe ganz aus Rayongarnen geliefert. Von der deutschen Einfuhr wird gesagt, daß sie, dank ihrer Neuheiten, aber auch infolge ihrer tiefen Preise, Erfolge zu verzeichnen habe. Unter den „anderen Ländern“ sind Belgien, die ehemalige Tschechoslowakei und Holland zu nennen.

Argentinien. — In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ konnte eine kleine Erleichterung in bezug auf die Einfuhr gemeldet werden, indem der s. Zt. vorgeschriebene Zwangskurs von 20 Pesos je Pfund Sterling, für schweizerische Waren durch einen Kurs von 17 Pesos ersetzt worden war; es blieb dagegen bei der Beschränkung der schweizerischen Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Mischgewebe auf 50% der von jeder einzelnen argentinischen Firma vor dem 31. März 1939 getätigten Einfuhr. Nunmehr ist, wie einer in der Presse veröffentlichten Meldung aus Buenos-Aires zu entnehmen ist, für eine Reihe von Waren, zu denen auch die Seiden-, Rayon- und Mischgewebe gehören, auch diese Vorschrift weggefallen. Im übrigen bleibt es bei dem Kurs von 17 Pesos für ein Pfund.

Costa Rica: Einfuhrbeschränkungen. — Die Regierung von Costa Rica hat am 6. September 1939 zum Zwecke der Beschränkung der Einfuhr eine Verfügung erlassen, die 80% der zugeteilten Devisen der Bezahlung notwendiger Waren vorbehält. Als solche werden Baumwoll- und Wollwaren, auch mit Seide gemischt, Baumwolle oder Wolle jedoch vorherrschend, genannt; ausgenommen sind Manufakturwaren aller Art mit Seide und ebenso Strumpfwaren.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten in den Monaten August, September und Oktober 1939:

	1939	1938	Jan./Aug.
	kg	kg	1939
August 1939:			
Mailand	133 940	134 625	1 901 270
Lyon	98 307	130 947	1 160 337
Zürich	—	15 534	—
Basel	—	—	—
St. Etienne	—	3 897	—
Turin	1 550	1 607	45 700
Como	3 069	4 142	69 602
Vicenza	15 126	211	135 257
September 1939:			
Lyon	20 836	150 682	
Zürich	16 306	17 088	
Basel	842	6 004	
Oktober 1939:			
Lyon	92 068	173 113	
Zürich	13 611	18 491	
Basel	1 873	6 777	
St. Etienne	5 052	9 075	

Die Angaben der übrigen Seidentrocknungs-Anstalten sind nicht mehr erhältlich.

Deutschland

Der Rohstoffmangel zwingt Deutschland zu starken Betriebeinschränkungen seiner Textilindustrie. Es wird uns mitgeteilt, daß Seiden- und Rayonwebereien keine Stapelfasergarne mehr verarbeiten dürfen. Diese werden nur noch den Baumwoll- und Wollwebereien zugeteilt. Naturseidengarne kommen nur noch in bescheidenem Maße für Exportartikel in Frage. Die Zuteilung der Rayongarne, von denen nur noch einige wenige Tücher hergestellt werden dürfen, erfolgt auf Grund des Verbrauchs der Betriebe im Jahre 1938. Von jenen Mengen erhalten die Webereien gegenwärtig noch 68 Prozent. Davon dürfen aber höchstens 60% verarbeitet werden, während der Rest von 40% für eine bestimmte Zeit als Reservematerial eingelagert werden muß. Je nach der Größe eines Betriebes dürfen nur noch 1 bis 4 verschiedene Artikel hergestellt werden. Für den deutschen Markt ist die gesamte Fabrikation gleichgeschaltet.

Großbritannien

Die Rayonweberei in Großbritannien. — Der englischen Zeitschrift „Silk and Rayon“ ist zu entnehmen, daß zurzeit aus naheliegenden Gründen für die Rayonweberei keine bedeutenden Umsätze möglich sind. Die Preise sind im Steigen begriffen, schon des Zuschlages von 12½% auf den Farb-

preisen wegen; aber auch Fabrikanten mit beträchtlichen Lägen müssen, mit Rücksicht auf die großen Kosten der Kriegsversicherung, ihre Preise heraussetzen. Anfangs September wurden größere Aufträge für Muster erteilt und es wurden auch Deckungskäufe vorgenommen. Die Lager haben sich rasch verkleinert und man rechnet damit, daß für neue Aufträge in Qualitäten zu 12½ d. ein Aufschlag von 2 bis 3 d. je yard kommen wird. Das Herbstgeschäft beschränkt sich zurzeit auf einige wenige Artikel. Es wird aber eine starke Geschäftserweiterung für den Inlandsmarkt erwartet. Da Rayongewebe in Großbritannien als Luxusartikel betrachtet werden, so wird auch schon von einer Erhöhung des Einfuhrzolles gesprochen.

Italien

Die Kunstfasernindustrie. Für das erste Halbjahr 1939 stellt sich die Kunstfaserproduktion Italiens wie folgt dar (Januar bis Juni):

	1938	1939
Rayon	25 775 t	25 807 t
Zellwolle	41 621 t	39 286 t
Lanital	1 290 t	685 t
Kunstfaserabgänge	1 769 t	1 670 t
Zusammen	70 455 t	67 448 t

Der geringfügige Produktionsrückgang gegenüber dem Vorjahr ist dem Umstand zuzuschreiben, daß der Inlandsmarkt mit Zellwolle übersättigt ist, weshalb es geraten schien, die Produktion dem laufenden Bedarf anzugeleichen. Bei Rayon gestattete das überaus flotte Auslandsgeschäft die volle Aufrechterhaltung der Rekorderzeugung von 1938. In der Kunstfaserindustrie sind gegenüber dem Vorjahr keine nennenswerten Veränderungen zu verzeichnen. Die Zahl der Kunstfaserfabriken beträgt unverändert 31, von denen aber sechs Betriebe seit Jahren nicht mehr arbeiten.

Die Verarbeitung von Kunstfasern in Italien nimmt vor allem in der Baumwollindustrie noch stetig zu. Im ersten Halbjahr 1938 haben die italienischen Baumwollwebereien 443 950 q Baumwollgarne, 173 979 q Rayongarne und 95 747 q Zellwollgarne verarbeitet. Im ersten Halbjahr 1939 dagegen wurden nur noch 409 307 q Baumwollgarne, jedoch 191 968 q Rayongarne und 33 391 q Zellwollgarne verarbeitet. In der Wollindustrie ist die Verwendung von Kunstfasergarnen nur von 99 081 q 1938 auf 103 411 q 1939 im ersten Halbjahr gestiegen. In der Seidenweberei ist die Verwendung von Rayon gegenüber 1938 sogar etwas zurückgegangen, während die Verwendung von sonstigen Kunstfasern d. h. in der Hauptsache Zellwolle leicht gestiegen ist.

Die Ausfuhr von Kunstfasern und Kunstfasergeweben belief sich im ersten Halbjahr 1939 auf 20 999 846 kg Garne und 11 815 560 kg Gewebe, womit die Vorjahrsziffern abermals